

BERUFSVERBAND ÖSTERREICHISCHER PSYCHOLOGEN (B.Ö.P.)
Landesgruppe Steiermark
p.A. 8045 Graz, Engerthg. 3, Tel. 694160

Betrifft GESETZENTWURF Zl. <u>130</u> -GE/19- Datum: 26. NOV. 1992 Verteilt 1. Dez. 1992 <i>Holl</i>

23.11.1992

H. Jauritz

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Krankenanstaltengesetzes

Der Entwurf zum Krankenanstaltengesetz wird von der Landesgruppe Steiermark des Berufsverbandes Österreichischer Psychologen sehr begrüßt.

Durch die Aufnahme des psychologischen Dienstes in den Gesetzesentwurf wird die psychologische Tätigkeit, die in den Krankenanstalten seit mehr als 20 Jahren erbracht wird, legitimiert.

Im Landeskrankenhaus, im Landesnervenkrankenhaus und in anderen steirischen Krankenanstalten sind etwa 40 PsychologInnen beschäftigt, die klinisch-psychologische Diagnostik und psychologische Behandlung - wie im Entwurf des Krankenanstaltengesetzes vorgesehen - durchführen.

Im Rahmen der Psychologenvereinbarung, die in diesem Jahr mit der Stmk. KAGES, dem Land Steiermark und der Gewerkschaft getroffen wurde, sind Psychologen hinsichtlich der Entlohnung im S1-Schema verankert. Es sind daher klare dienst- und besoldungsrechtliche Strukturen im Bereich der Krankenanstalten in der Steiermark für Psychologen, klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen vorhanden.

Wir betonen, daß Psychologen im Bereich des Gesundheitswesens eine wichtige und etablierte Berufsgruppe darstellen, die einen wesentlichen Beitrag zur psychosozialen Versorgung leistet.

Dennoch scheint es uns notwendig darauf hinzuweisen, daß einige Punkte des vorliegenden Gesetzesentwurfes geändert werden müssen.

Im Gesetzesentwurf werden mit der Formulierung "psychologisch oder psychotherapeutisch" mehrfach zwei per Gesetz als eigenständig definierte Berufsgruppen, die völlig verschiedene Ausbildungswege aufweisen, vermischt.

Dies betrifft folgende Punkte:

13. § 8c (2) soll lauten:

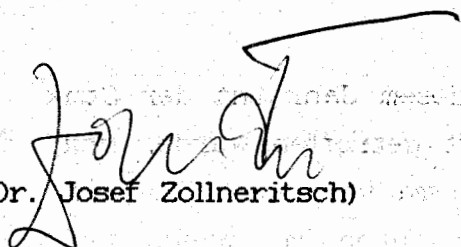
"6. einen Psychologen, der zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufs § 3 Psychologengesetz berechtigt ist."

14. § 8d soll lauten:

"(3) In jeder bettenführenden Krankenanstalt ist eine Kommission für Qualitätssicherung einzusetzen, die unter der Leitung einer fachlich geeigneten Person steht. Dieser Kommission haben zumindest ein Vertreter des ärztlichen Dienstes, des psychologischen Dienstes, des Pflegedienstes, des medizinisch-technischen Dienstes und des Verwaltungsdienstes anzugehören."

Wir ersuchen, diese unsere Ausführungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf zur Kenntnis zu nehmen und die Änderungsvorschläge inhaltlich zu berücksichtigen.

Für die Landesgruppe Steiermark,
der Landesvorsitzende



(Dr. Josef Zollneritsch)